



Staatsstraße 2036

Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+185
(Abschnitt 260, Station 0,160 bis Abschnitt 260, Station 3,384)

Feststellungsentwurf - Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: 31. Juli 2017
Staatliches Bauamt Augsburg



Heiß, Bauoberrat



VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2036 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1.1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 3+185	Staatsstraße 2036 Wertingen – Augsburg Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen	a) E + U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E+U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die Staatsstraße 2036 wird von Bau- km 0+000 bis 3+185 bzw. von Abschnitt 260 Station 0,160 bis Abschnitt 260 Station 3,384 ausgebaut. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 7 m mit beidseitig anschließenden 1,50 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse BK 1,8 gemäß RSTO 2012. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1.2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 3+185	Staatsstraße 2036 Wertingen – Augsburg Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen	a) E + U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E+U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
101	Bau-km 0+102	Zufahrt	a) und b) Bayerische Staatsforsten (AöR)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 481/20, Gemarkung Rettenbergen, zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
102	Bau-km 0+102 - Bau-km 0+955	Eigentümerweg	a) - b) E + U Bayerische Staatsforsten (AöR)	Von Bau-km 0+102 bis Bau-km 0+950 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Seine Länge beträgt ca. 850 m. Der Anschluss an die St 2036 erfolgt bei Bau-km 0+102 und Bau-km 0+955. Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
103	Bau-km 0+275	Zufahrt	a) und b) Flnr. 481/1: Bayerische Staatsforsten (AöR) Flnr. 481/26: a)Stadt Gersthofen b) Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 481/1, Gemarkung Rettenbergen über Flnr. 481/26, Gemarkung Rettenbergen zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 5

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
104	Bau-km 0+330 - Bau-km 1+185	Geh- und Radweg an der St 2036	a) E + U in Teilbereichen: Bayerische Staatsforsten (AöR) Stadt Gersthofen b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 0+330 und Bau- km 1+185 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Geh- und Radweg verläuft zukünftig begleitend an der Staatsstraße. Die nicht mehr benötigten Abschnitte des bestehenden Geh- und Radweges werden eingezogen und rückgebaut. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 6

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
105	Bau-km 0+418	Gemeinde- verbindungs- straße nach Lützelburg	a) E: Bayerische Staatsforsten (AöR) U: Stadt Gersthofen b) E + U: Stadt Gersthofen	Bei Bau-km 0+418 (nördlich) wird die bestehende Einmündung sowie die Trassenlage der Gemeindeverbindungsstraße nach Lützelburg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen auf ca. 180 m Länge angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die wegfallenden Straßenteile werden durch die Maßnahme überbaut. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 7

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
106	Bau-km 0+422	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges /Radwanderweges auf Flnr. 481/4, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (südlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbaustrasse überbaut. Die Anbindung des Radwanderweges auf Flnr. 481/4 erfolgt künftig über den neuen Eigentümerweg RVerzNr. 102 bzw. den neuen Geh- und Radweg RVerzNr. 110. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 8

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
107	Bau-km 0+453	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (nördlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbaustrasse überbaut. Die Erschließung des Waldwirtschaftsweges erfolgt künftig über die neue Einmündung RVerzNr. 108 in die lage- und höhenmäßig angepasste Gemeindeverbindungsstraße nach Lützelburg RVerzNr. 105. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 9

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
108	Bau-km 0+418 (St 2036); bzw. Bau-km 0+070 (GVS Lützelburg)	Zufahrt	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+070 der lage- und höhenmäßig angepassten GVS nach Lützelburg wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie als neue Rad- und Gehwegführung (Radwanderweg) auf ca. 60 m Länge ein Weg angelegt. Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 10

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
109	Bau-km 0+420	Weg	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+420 (südlich) wird zur Erschließung des angrenzenden Grundstücks Flnr. 481/4, Gemarkung Rettenbergen (Waldwirtschaftsweg / Radwanderweg), ein Weg angelegt. Er verbindet den Eigentümerweg RVerzNr. 102 sowie den Rad- und Gehweg RVerzNr.110 mit dem bestehenden Waldwirtschaftsweg / Radwanderweg auf Flnr. 481/4, Gemarkung Rettenbergen. Der Weg wird zum Eigentümerweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 11

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
110	Bau-km 0+450	Geh- und Radweg über die St 2036	a) - b) E + U: Freistaat Bayern, Straßenbau- verwaltung	Bei Bau-km 0+450 wird auf ca. 65 m Länge ein selbständiger Geh- und Radweg erstellt, der die St 2036 höhenfrei kreuzt. Er wird Teil des bestehenden örtlichen Radwander- und Gehwegenetzes. Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 12

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
111	Bau-km 0+730	Zufahrt	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+730 (südlich der Einschnittsböschung der neuen St 2036) wird zur Erschließung des Grundstücks Flnr.481/21, Gemarkung Rettenbergen, eine Zufahrt für den bestehenden privaten Weg in den neuen Eigentümerweg RVerzNr. 102 angelegt. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 13

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
112	Bau-km 0+730	Zufahrt	a) - b) E + U: im Teilbereich ab Ende der Einmündung- Ausrundung bis zum Wald: Bayerische Staatsforsten (AöR) Im Teilbereich Fahrbahnrand St 2036 bis Ende Ausrundung der Einmündung Freistaat Bayern - Straßenbauverwal tung	Bei Bau-km 0+730 (nördlich) wird zur Erschließung des Grundstücks Flnr.481/18, Gem. Rettenbergen, eine Zufahrt für den bestehenden Weg im Grundstück (mit dem Parkbereich Waldlehrpfad) angelegt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 14

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
113	Bau-km 0+775	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/21, Gem. Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (südlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbaustrasse überbaut. Die Erschließung des bestehenden Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/21, Gem. Rettenbergen, erfolgt künftig über den neuen Eigentümerweg RVerzNr. 102. Die Kosten für die Beseitigung trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 15**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
114	Bau-km 0+775	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (nördlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbaustrasse überbaut. Die Erschließung des bestehenden Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/18, Gem. Rettenbergen, erfolgt künftig über die verlegte neue Zufahrt RVerzNr. 112. Die Kosten für die Beseitigung trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 16

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
115	Bau-km 0+955	Änderung Zufahrt	a) + b) E+U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+955 (südlich) wird die bestehende Wegeinmündung auf dem Grundstück Flnr. 481/7, Gemarkung Rettenbergen, den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Über die Zufahrt wird auch der neue Eigentümerweg RVerznr. 102 an die ausgebaute St 2036 angebunden. Die verlegte Strecke wird zum Eigentümerweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 17

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
116	Bau-km 1+002	Änderung Zufahrt	a) E +U In Flnr. 481/18: Bayerische Staatsforsten (AöR) In Flnr. 481/32: Stadt Gersthofen b) E + U: im Teilbereich ab Ende der Einmündungs- Ausrundung: Bayerische Staatsforsten (AöR) Im Teilbereich Fahrbahnrand St 2036 bis Ende Ausrundung der Einmündung Freistaat Bayern - Straßenbauverwal tung	Bei Bau-km 1+002 (nördlich) wird die bestehende Wegeinmündung auf dem Grundstück Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, den neuen Verhältnissen angepasst und innerhalb des Grundstücks verlegt. Die verlegte Strecke wird zum Eigentümerweggewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 18

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
117	Bau-km 1+155	Zufahrt	a) E + U: außerhalb Flnr. 477: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung b) E + U: Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung Auf Grundstück Flnr. 477: Grundstücks- eigentümer	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 477, Gemarkung Rettenbergen, über den Geh- und Radweg (Grundstücke Flnrn. 481/39 und 481/40, jeweils Gemarkung Rettenbergen) zur ausgebauten St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 19

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
118	Bau-km 1+175 – Bau-km 1+366	Geh- und Radweg an der St 2036 im Bereich der OD Peterhof	a) - b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung U: Stadt Gersthofen	Im Ortsbereich Peterhof wird zwischen den beiden Querungsstellen ein unselbständiger Geh- und Radweg im Zuge der St 2036 (Südseite) erstellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 20**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
119	Bau-km 1+240	Zufahrt	a) + b) E + U: Eigentümer des Grundstückes Flnr. 459/2, Gemarkung Rettenbergen	Zwischen ca. Bau-km 1+230 und ca. Bau-km 1+250 wird die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 459/2, Gemarkung Rettenbergen, von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 21**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
120	Bau-km 1+245	Zufahrt	a) und b) E+U: Stadt Gersthofen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 474, Gemarkung Rettenbergen, über den begleitenden Rad- und Gehweg zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 22

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
121	Bau-km 1+260 - Bau-km 1+320	Zufahrten	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 473, Gemarkung Rettenbergen	Die bestehenden beiden Zufahrten vom Grundstück Flnr. 473 (Parkfläche des Gasthofs) auf der Südseite der St 2036 werden den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 23**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
122	Bau-km 1+280 - Bau-km 1+295	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung U: Stadt Gersthofen	Im Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen Bau-km 1+280 und Bau-km 1+295 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung beschränkt sich auf eine geringfügige Lage- und Höhenanpassung der Bordsteine. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 24

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
123	Bau-km 1+295 - Bau-km 1+312	Anpassung einer Straßen- einmündung	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+295 und Bau-km 1+312 wird die bestehende innerörtliche Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die geänderte Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 25**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
124	Bau-km 1+315 - Bau-km 1+360	Grünweg; Grundstücks- erschließung	a) - b) E + U: Eigentümer der Grundstücke Flnr. 473 und 472/1, jeweils Gemarkung Rettenbergen	Zwischen ca. Bau-km 1+315 und ca. Bau-km 1+360 wird südlich an die Böschung der St 2036 zur Er- schließung der Grundstücke Flnrn. 473 und 472/1 ein Privatweg in Form eines Grünweges erstellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 26**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
125	Bau-km 1+360	Geh- und Radweg an der St 2036	a) - b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung U: Stadt Gersthofen	Bei Bau-km 1+360 wird auf der Nordseite ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 27

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
126	Bau-km 1+421 - Bau-km 1+440	Anpassung einer Straßen- einmündung	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+421 und Bau-km 1+440 wird die bestehende Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungsmaßnahme wird ein ca. 20 m langer Teilabschnitt der bestehenden St 2036 als Park- /Abstellfläche an der Zufahrt belassen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die geänderte Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 28

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
127	Bau-km 1+440 - Bau-km 1+450	Weg	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 1+440 und Bau- km 1+450 wird auf der Nordseite der St 2036 zum Unterhalt der Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück Flnr. 481/12, Gemarkung Rettenbergen, (=bestehende Staatsstraße) ein Privatweg erstellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 29

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
128	Bau-km 1+630	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Stadt Gersthofen	Bei Bau-km 1+630 wird die bestehende Wegeinmündung auf der Nordseite der St 2036 den neuen Verhältnissen angepasst. Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 30

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
129	Bau-km 1+770 - Bau-km 1+780	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+770 und Bau-km 1+780 wird die bestehende Wegeinmündung auf der Nordseite der St 2036 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 31**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
130	Bau-km 1+810	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 469/3, Gemarkung Rettenbergen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 469/3 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 32

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
131	Bau-km 1+942	Zufahrt	a) E +U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung und Eigentümer der Grundstücke Flnr. 3602/9 und 3602/27, jeweils Gemarkung Gablingen b) St 2036 mit Geh- und Radweg E +U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Zufahrt auf Flnr. 3602/9: E +U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3602/9	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3602/9 (nördlich) über den begleitenden Rad- und Gehweg zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 33

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
132	Bau-km 2+030	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3603, Gemarkung Gablingen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3603 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 34

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
133	Bau-km 2+240 - Bau-km 2+272	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Eigentümer des Grundstückes Flnr. 3435, Gemarkung Gablingen	Zwischen Bau-km 2+240 und Bau-km 2+272 wird die bestehende Wegeinmündung südlich der St 2036 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die verlegte Strecke wird zum Eigentümerweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 35

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
134	Bau-km 2+342	Anpassung einer Straßen- einmündung „Enzianweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+342 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 36

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
135	Bau-km 2+348 - Bau-km 2+460	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung. U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 2+348 und Bau- km 2+460 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine geringfügige Lage- und Höhenanpassung der Bordsteine. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gablingen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 37

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
136	Bau-km 2+490	Zufahrt	a) - b) E + U: Im Teilbereich vom Fahrbahnrand bis zum Böschungsfuss- E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung Südlich des Böschungsfusses E + U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3436, Gemarkung Gablingen	Bei Bau-km 2+490 wird zur Erschließung des Grundstücks Flnr. 3436, Gemarkung Gablingen, südlich der St 2036 eine Zufahrt angelegt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 38

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
137	Bau-km 2+512	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+512 wird die bestehende Wegeeinmündung südlich der St 2036 an die neuen Verhältnisse angepasst. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Ab. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 39

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
138	Bau-km 2+514	Anpassung einer Straßen- einmündung „Erikaweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+514 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gablingen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 40**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
139	Bau-km 2+584	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3439, Gemarkung Gablingen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3439 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 41

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
140	Bau-km 2+794	Anpassung einer Straßen- einmündung „Eichenweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+794 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gablingen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 42**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
141	Bau-km 2+930 - Bau-km 2+970	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung. U: Gem. Gablingen	Im Bereich der neuen Bushaltestelle Holzhausen-Waldheim (Nord) wird zwischen Bau-km 2+930 und Bau-km 2+970 der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gablingen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 43

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
142	Bau-km 2+967 - Bau-km 2+990	Anpassung einer Straßen- einmündung „Akeleiweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 2+967 und Bau-km 2+990 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 44

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
143	Bau-km 2+995 - Bau-km 3+050	Geh- und Radweg an der St 2036	a) - b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung. U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 2+995 und Bau- km 3+050 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Er bindet im Bereich der Knotenpunkte Akeileiweg und Waldheimweg die neuen Bushaltestellen Holzhausen- Waldheim über die bei Bau-km 2+995 geplante neue Querungsstelle verkehrssicher an das örtliche Wegenetz an. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gablingen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 45

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
144	Bau-km 3+000 - Bau-km 3+050	Anpassung und Ausbau einer Straßen- einmündung „Waldheimweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 3+000 und Bau-km 3+050 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Südseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt. Sie wird ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 46

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
145	Bau-km 3+100 - Bau-km 3+120	Anpassung einer Straßen- einmündung „Margeriten- weg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 3+100 und Bau-km 3+120 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt als Baulastträger der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 47

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
201	Bau-km 0+450	Bauwerk 0-1 Überführung eines Geh- und Radwegs	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Die Ausbautrasse der St 2036 kreuzt bei Bau-km 0+450 den Radwanderweg Adelsried-Lützelburg. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird der Geh- und Radweg künftig mit einem Bauwerk über die Staatsstraße geführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 25,20 m Lichte Weite: 24,00 m Lichte Höhe: > 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 48

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
202	Bau-km 1+164 - Bau-km 1+188	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 1+164 und Bau-km 1+188 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Querens der Staatsstraße zu ermöglichen. Die westlich des Ortsteils Peterhof liegende ortsrandnahe Mittelinsel ersetzt die bestehende provisorische Mittelinsel bei Bau-km 1+294, die zukünftig entfällt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 49

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
203	Bau-km 1+350 - Bau-km 1+375	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+375 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Queren der Staatsstraße zu ermöglichen. Die östlich des Ortsteils Peterhof liegende ortsrandnahe Mittelinsel ersetzt die bestehende provisorische Mittelinsel bei Bau-km 1+294, die zukünftig entfällt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 50

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
204	Bau-km 1+340 - Bau-km 1+385	Bushaltestellen Ortsteil Peterhof	a) und b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwalt ung	Zwischen Bau-km 1+340 und Bau-km 1+385 werden beidseits der Staatstraße 2036 neue Bushaltestellen angelegt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderliche Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die beiden Bushaltestellen am östlichen Ortsteilrand des Ortsteils Peterhof ersetzen die beidseitig vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen im Ortsteil. Die neuen Haltestellen sind über die Mittelinsel RVerzNr. 203 zukünftig verkehrssicher angebunden. Die Bushaltestellen werden Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Bushaltestellen trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 51

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
205	Bau-km 1+755	Bauwerk 1-1 Wildtier- durchlass	a)- b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Um Wildtieren (insbesondere Rehwild und Dachs) das sichere Queren der Staatsstraße 2036 zu ermöglichen, wird bei Bau-km 1+755 ein Wildtierdurchlass errichtet. Abmessungen: LW = 3,50 m LH > 2,00 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 52

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u)	Regelung
206	Bau-km 2+925 - Bau-km 2+970	Bushaltestelle	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 2+925 und Bau-km 2+970 wird auf der Nordseite der St 2036 in Fahrrichtung Wertingen eine Bushaltestelle angelegt. Die Bushaltestelle ersetzt die beiden kurz aufeinanderfolgenden vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen Waldheim und Siedlung. Die Bushaltestelle ist über die Mittelinsel RVerzNr. 207 verkehrssicher angebunden. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Bushaltestelle wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Bushaltestelle trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 53

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
207	Bau-km 2+998 - Bau-km 3+002	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 2+998 und Bau-km 3+002 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Queren der Staatsstraße im Bereich Akelei- und Waldheimweg zu ermöglichen. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 54

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u)	Regelung
208	Bau-km 3+035 - Bau-km 3+100	Bushaltestelle	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 3+035 und Bau-km 3+100 wird eine Bushaltestelle auf der Südseite der St 2036 in Fahrrichtung Augsburg angelegt. Die Bushaltestelle ersetzt die beiden kurz aufeinanderfolgenden vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen Siedlung und Waldheim. Die Bushaltestelle ist über die Mittelinsel RVerzNr. 207 verkehrssicher angebunden. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Bushaltestelle wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Bushaltestelle trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 55

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
301	Bau-km 0+000 - Bau-km 0+620 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Versicker- und Verdunstungsbecken (RVerzNr. 302) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 56**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u.U.)	Regelung
302	Bau-km 0+040 - Bau-km 0+095 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungs- becken mit Leichtflüssig- keitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwalt ung	Zwischen Bau-km 0+040 und Bau-km 0+095 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 1) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit den vorgesehenen Tauchwänden wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert in extremen Starkregenereignissen zur bestehenden Straßenentwässerung. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 57

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
303	Bau-km 0+093 - Bau-km 0+103	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+093 und Bau-km 0+103 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 301 anfallende Wasser über einen Absetzschacht mit Muldeneinlauf unter der St 2036 hindurch zum Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 302. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 58

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
304	Bau-km 0+095 - Bau-km 0+110	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 400	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+095 und Bau-km 0+110 wird ein Durchlass DN 400 angelegt. Der Durchlass leitet das in der rechten Straßenmulde RVerzNr. 305 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch zum Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 302. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 59

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
305	Bau-km 0+110 - Bau-km 0+620 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Versicker- und Verdunstungsbecken (RVerzNr. 302) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 60**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
306	Bau-km 0+265 - Bau-km 0+294	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 400	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+265 und Bau-km 0+294 wird ein Durchlass DN 400 errichtet. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 301 anfallende Wasser unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 61

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
307	Bau-km 0+280 - Bau-km 0+290	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+280 und Bau-km 0+290 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet zur Zwischenentlastung das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 301 anfallende Wasser über einen Absetzschacht mit Muldeneinlauf unter der St 2036 hindurch zur rechten Straßenmulde RVerzNr. 305. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 62

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
308	Bau-km 0+100 - Bau-km 0+950 (rechte Seite)	Entwässerung Eigentümerweg	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Zwischen dem Eigentümerweg RVerzNr. 102 und dem Wald wird zum Sammeln, Ableiten und Versickern von nicht verschmutztem Oberflächenwasser eine in der Regel 1 m breite Rasenmulde ohne Verbindung an die Straßen-entwässerung (St 2036) angelegt. In Fällen extremer Regenereignisse fließt das Wasser an den Muldenenden frei ins umgebende Gelände ab und versickert dort. Bestehende Mulden/Drainagen im Bereich des benachbarten Waldwirtschaftswegenetzes werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 63**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
309	Bau-km 0+415 - Bau-km 0+435	Entwässerung Eigentümerweg 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Zwischen Bau-km 0+415 und Bau-km 0+435 werden zwei Durchlässe DN 300 angelegt. Die Durchlässe leiten das in der Entwässerungsmulde des Eigentümerweges RVerzNr. 308 anfallende Wasser längs unter zwei Wegeinmündungen hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 64

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
310	Bau-km 0+010 - Bau-km 0+090 (GVS nach Lützelburg; Westseite)	Straßenentwässerung GVS nach Lützelburg, freie Strecke	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Im Einschnittsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird der linken Straßenmulde der St 2036 (RVerzNr. 301) zugeführt. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 65

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
311	Bau-km 0+005 - Bau-km 0+010 (GVS nach Lützelburg; Westseite)	Straßenentwässerung GVS nach Lützelburg, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 0+005 und Bau-km 0+010 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der westlichen Straßenmulde der GVS nach Lützelburg RVerzNr. 310 anfallende Wasser unter dem Geh- und Radweg hindurch zur linken Straßenbegleitmulde RVerzNr. 301. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 66

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
312	Bau-km 0+400 - Bau-km 0+430	Straßenentwässerung der St 2036, Durchlass DN 400	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+400 und Bau-km 0+430 wird ein Durchlass DN 400 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 301 anfallende Wasser über einen Absetzschacht mit Muldeneinlauf unter der St 2036 hindurch zur rechten Straßenbegleitmulde RVerzNr. 305. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 67

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
313	Bau-km 0+010 - Bau-km 0+180 (GVS nach Lützelburg; Ostseite und östl. Weg- zufahrt)	Straßenentwäs- serung GVS nach Lützelburg, freie Strecke	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Im Einschnittsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird der rechten Straßenbegleitmulde der St 2036 (RVerzNr. 305) über den Durchlaß (RVerzNr. 312) zugeführt. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 68

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
314	Bau-km 0+060 - Bau-km 0+078 (GVS – Lützelburg; Ostseite)	Straßenentwässerung GVS nach Lützelburg, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 0+060 und Bau-km 0+078 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der östlichen Straßenmulde RVerzNr. 313 anfallende Wasser unter der Zufahrt RVerzNr. 108 hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 69

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
315	Bau-km 0+620 - Bau-km 0+960 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem Versicker-/Verdunstungsbecken (RVerzNr. 321) auf der linken Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 70

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
316	Bau-km 0+725 - Bau-km 0+735	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 500	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+725 und Bau-km 0+735 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 315 anfallende Wasser längs unter der Zufahrt RVerzNr. 112 hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 71**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
317	Bau-km 0+725 - Bau-km 0+775	Entwässerung Zufahrt	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen und Bayerische Staatsforsten (AöR)	Im Einschnittsbereich der Wegzufahrt RVerzNr. 112 wird anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und der linken Straßenmulde der St 2036 (RVerzNr. 315) zugeführt. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 72

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
318	Bau-km 0+620 - Bau-km 0+910 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem Versicker-/Verdunstungsbecken (RVerzNr. 319) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 73

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u.)	Regelung
319	Bau-km 0+910 - Bau-km 0+950 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+910 und Bau-km 0+950 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 2) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert über den Durchlass RVerzNr. 320 in das auf der linken Straßenseite liegende Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 321. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 74**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
320	Bau-km 0+945 - Bau-km 0+965	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+945 und Bau-km 0+965 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass dient als Notüberleitung des rechten Versicker-/Verdunstungsbeckens RVerzNr. 319 in das linke Versicker-/Verdunstungsbecken RVerzNr. 321. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 75**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
321	Bau-km 0+965 - Bau-km 1+000 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+965 und Bau-km 1+000 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 3) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert über den Durchlass RVerzNr. 322 in die bestehende linke Straßenmulde zum Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 76

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
322	Bau-km 1+000 - Bau-km 1+005	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 200	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+005 wird ein Durchlass DN 200 im angelegt. Der Durchlass dient als Notüberlauf des linken Versicker-/Verdunstungsbecken RVerzNr. 321 in die anschließende Straßenmulde und zum Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 77

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
323	Bau-km 1+077	Straßenentwässerung St 2036 Durchlass DN 600 -1000	a) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Der bestehende Durchlass ist von der Ausbaumaßnahme betroffen und wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Durchlass dient der Straßenentwässerung der St 2036 als auch der Oberflächenentwässerung benachbarter Fluren. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 78

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
324	Bau-km 1+080 - Bau-km 1+230 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das am südlichen Dammfuß anfallende Oberflächenwasser wird in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem bestehenden Durchlass RVerzNr. 323 bei Bau-km 1+077 zugeführt, der in einen bestehenden Graben entwässert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 79

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
325	Bau-km 1+150 - Bau-km 1+180	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+150 und Bau-km 1+180 werden zwei Durchlässe DN 300 angelegt. Die Durchlässe dienen der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, das der nördlichen Rasenmulde zwischen Fahrbahn der St 2036 und dem Geh- und Radweg am westlichen Ortsrand des Ortsteils Peterhof zuläuft. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 80

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
326	Bau-km 1+230 - Bau-km 1+460	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung in der OD Peterhof	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird über Mulden, Durchlässe, Rinnen und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitung DN 300 eingeleitet und dem Versicker-/Verdunstungsbecken (RVerzNr. 328) auf der linken Seite der St 2036 bei Bau-km 1+460 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung der Anlage richten sich nach den OD-Richtlinien sowie den bestehenden Verträgen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 81**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
327	Bau-km 1+315 - Bau-km 1+335 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Entwässerung in der OD Peterhof	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Nördlich der Straße wird das am Dammfuß anfallende Oberflächen- wasser in einer Rasenmulde gesammelt und versickert. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 82**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
328	Bau-km 1+460 - Bau-km 1+510 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+460 und Bau-km 1+510 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 4) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert in die nördliche Straßenmulde (RVerzNr. 330). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 83

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
329	Bau-km 1+470 - Bau-km 1+590 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 1+590 ins benachbarte Gelände im Eigentum der Stadt Gersthofen ab, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 84

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
330	Bau-km 1+510 - Bau-km 1+720 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser der Böschung und des Banketts in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 1+720 in die anschließende mäandrierende und in das Gelände modellierte Versickermulde (RVerzNr. 332). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 85

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
331	Bau-km 1+620 - Bau-km 1+638	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+620 und Bau-km 1+638 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 330 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 86

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
332	Bau-km 1+720 - Bau-km 1+935 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Der Bereich zwischen Ausbautrasse der St 2036 und dem bestehenden Geh- und Radweg wird mit überschüssigem Aushubmaterial modellierend gestaltet. Die Rasenmulde verläuft bachähnlich hindurch. Das anfallende Oberflächenwasser (Böschung/ Bankett) wird in der Rasenmulde gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird durch den Wildtierdurchlass RVerzNr. 205 oder durch den Durchlass RVerzNr. 334 in das südlich anschließende Gelände geleitet, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 87

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
333	Bau-km 1+775 - Bau-km 1+780	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+775 und Bau-km 1+780 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 332 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 88**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
334	Bau-km 1+895 – Bau-km 1+905	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 400	a) und b) E: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung U: Querung St 2036: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Querung G+R: Stadt Gersthofen	Die bestehenden Durchlässe DN 400 kreuzen den Damm der bestehenden Staatsstraße und des bestehenden Geh- und Radweges und müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses unter der St 2036 obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger. Die Unterhaltung des Durchlasses unter dem G+R obliegt der Stadt Gersthofen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 89

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
335	Bau-km 1+935 - Bau-km 1+950	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+935 und Bau-km 1+950 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßmulde RVerzNr. 332 nicht versickerte Oberflächenwasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch in die Straßmulde RVerzNr. 338 weiter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 90**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
336	Bau-km 1+970 - Bau-km 2+140 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser (Böschung/Bankette) in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 2+140 ins benachbarte Gelände ab, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 91**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
337	Bau-km 2+022 - Bau-km 2+040 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+022 und Bau-km 2+040 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der rechten Straßenmulde RVerzNr. 336 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 92

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
338	Bau-km 1+950 - Bau-km 2+335 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über die Verrohrung RVerzNr. 339 in die Versicker-/Verdunstungsmulde RVerzNr. 340 auf der Südseite der St 2036 geleitet. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 93

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
339	Bau-km 2+325 - Bau-km 2+350	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das in der Straßenmulde RVerzNr. 338 nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) in die beiden Durchlässe eingeleitet und der Versicker-/Verdunstungsmulde RVerzNr. 340 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 94**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
340	Bau-km 2+345 - Bau-km 2+515 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsmulde mit Überlauf	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+345 und Bau-km 2+515 wird eine Versicker- und Verdunstungsmulde an der südlichen Dammböschung angelegt. Der Überlauf am Ende der Mulde entwässert in das südlich der St 2036 bei Bau-km 2+510 angelegte Versicker- und Verdunstungsbecken (RVerzNr. 344). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 95

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
341	Bau-km 2+390 - Bau-km 2+470	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung am Ortsrand OT Holzhausen - Siedlung	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße und des angebauten Geh- und Radweges wird über 3 Straßenabläufe mit Rohrleitung DN 200 unter der St 2036 hindurch der Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 340 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Der bestehende Straßeneinlauf mit Ableitungsrohr bei ca. Bau-km 2+370 entfällt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 96

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
342	Bau-km 2+485 - Bau-km 2+495 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+485 und Bau-km 2+495 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der straßenbegleitenden Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 340) anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 97

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
343	Bau-km 2+509	Straßenentwässerung St 2036, Entwässerung östlich OT Holzhausen - Siedlung	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße und des Geh- und Radwegs wird in einer Rasenmulde gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über einen Einlaufschacht (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) in die Rohrleitung DN 300 eingeleitet und der Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 340 bzw. dem Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 344 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 98

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
344	Bau-km 2+500 - Bau-km 2+515 (rechte Seite)	Straßenentwässerung der St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+500 und Bau-km 2+515 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 5) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert frei über das Gelände zur Holzach als Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 99

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
345	Bau-km 2+718	Durchlass DN 400	a) und b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwalt ung	Der bestehende Durchlass DN 400 wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und in nahezu gleicher Lage und Höhe, aber verlängert bis zum neuen südlichen Geländeverschnitt wieder hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 100

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
346	Bau-km 2+780 - Bau-km 2+800	Straßenentwässerung St 2036, Entwässerung im Bereich der Einmündung Eichenweg	a) und b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der straßenbegleitenden Rasenmulde wird über Einlaufschächte (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) über Durchlässe DN 300 in die straßenbegleitende Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 348) auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 101**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
347	Bau-km 2+788 - Bau-km 2+800 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Der bestehende Durchlass DN 300 wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und durch einen neuen Durchlass ersetzt. Der Durchlass leitet das in der nordseitigen straßenbegleitenden Rasenmulde anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 102**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
348	Bau-km 2+800 - Bau-km 3+010 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsmulde mit Überlauf	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+800 und Bau-km 3+010 wird eine Versicker- und Verdunstungsmulde an der südlichen Dammböschung angelegt. Der Überlauf am Ende der Mulde entwässert in das südlich der St 2036 bei Bau-km 3+000 angelegte Versicker- und Verdunstungsbecken (RVerzNr. 352). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 103

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
349	Bau-km 2+800 - Bau-km 2+930 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036 freie Strecke	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Die bestehende Rasenmulde zwischen der St 2036 und dem begleitenden Geh- und Radweg wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und bestandsorientiert wiederhergestellt. Das nicht in der Mulde versickerte Oberflächenwasser wird über die Verrohrung (RVerzNr. 350) in die Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 348) auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 104

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
350	Bau-km 2+930	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das von der nordseitigen Rasenmulde RVerzNr. 349 kommende Oberflächenwasser wird über einen Einlaufschacht (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) und eine Rohrleitung DN 300 in die straßenbegleitende Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 348 auf der Südseite der St 2036 geleitet. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 105**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
351	Bau-km 2+972 - Bau-km 2+999 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+972 und Bau-km 2+999 werden zwei Durchlässe DN 300 angelegt. Die Durchlässe leiten das in der nordseitigen straßenbegleitenden Rasenmulde anfallende Oberflächenwasser unter der Einmündung des Akeleiweges und der Querungstelle eines Geh- und Radwegs hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 106

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
352	Bau-km 3+000 - Bau-km 3+015 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 3+000 und Bau-km 3+015 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 6) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert frei über das Gelände zur Holzach als Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 107

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
353	Bau-km 3+024	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung im Bereich der Einmündung Waldheimweg	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der straßenbegleitenden Rasenmulde (RVerzNr. 354) sowie der Einmündung des Waldheimweges (inkl. Tropfenbereich) wird über Absetzschächte mit Straßeneinläufen/Muldeneinlauf und Rohrleitung DN 300 dem Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 352 auf der Südseite der St 2036 bei zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 108

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
354	Bau-km 2+990 - Bau-km 3+100 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Die bestehende Rasenmulde zwischen der St 2036 und dem begleitenden Geh- und Radweg wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und zukünftig mit 2,50 m - 3,00 m Breite wiederhergestellt. Das nicht in der Rasenmulde versickernde Oberflächenwasser wird über die Verrohrung (RVerzNr. 353) in das Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 352 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (Ausnahme Drainagen) obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 109

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
401	Bau-km 0+415 - Bau-km 1+280	Mittelspann- ungskabel; Leitung E 10	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Entlang des Anpassungsbereichs der Gemeindeverbindungsstraße nach Lützeldorf und im Ausbaubereich der St 2036 zwischen Bau-km 0+415 und Bau-km 1+280 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 110

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
402	Bau-km 0+945 - Bau-km 3+185	Tele- kommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) E + U: Deutsche Telekom AG (Vivento CS)	Zwischen Bau-km 0+945 und Bau-km 3+185 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG (vertreten durch: Vivento CS) berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 111**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
403	Bau-km 1+220 - Bau-km 1+315	Erdkabel zur Stromversorgu ng der Straßen- beleuchtung	a) und b) E+U: Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Im Ortsbereich Peterhof werden Anlagen der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) zur Stromversorgung der Straßenbeleuchtung berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 112**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
404	Bau-km 1+240 und Umfeld	Wasserleitung, Hauszuleit- ungen im Bereich des Ortsteils Peterhof; DN o. Angabe	a) und b) E+U: Stadt Gersthofen als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 1+240 (OD Ortsteil Peterhof) kreuzt eine vorhandene Wasserleitung die Staatsstraße und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn, des neuen Gehweges auf der Südseite angeglichen werden. Ebenso eventuell vorhandene Hauszuleitungen im Ausbaubereich in der OD. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 113

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
405	Bau-km 1+290 - Bau-km 3+020	Mittelspann- ungskabel	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 1+290 und Bau-km 3+020 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 114

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
406	Bau-km 2+230 - Bau-km 3+185	Tele- kommuni- kationslinie (LWL-Kabel)	a) und b) E + U: Verizon Deutschland GmbH	Zwischen Bau-km 2+230 und Bau-km 3+185 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Verizon Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Verlegung der Leitungstrasse aus dem zukünftig befestigten Fahrbahnbereich. Die technischen Einzelheiten/Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 115

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
407	Bau-km 2+300 - Bau-km 2+800	Niederspann- ungskabel;	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 2+300 und Bau-km 2+800 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 116

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
408	Bau-km 2+230 - Bau-km 2+435	bestehende Kanalisations- leitung PE-HD 90 * 5,1 -PNG- Abwasserdruck -leitung	a) und b) E + U: Stadt Gersthofen (Katharinaberg- gruppe) als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 2+230 und Bau-km 2+435 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Sie kreuzt wie im Bestand bei Bau-km 2+435 die Staatsstraße, wo sie am Übergabeschacht auf der Nordseite in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Gablingen übergeht (RVerzNr. 409). Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen (Katharinaberggruppe) geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Entsorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 117

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
409	Bau-km 2+435 - Bau-km 3+020	bestehende Kanalisations- leitung PE-HD 90 * 5,1 -PNG- Abwasserdruck -leitung	a) und b) E + U: Gem. Gablingen (Abwasserzweck- verband Schmuttertal) als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 2+435 und Bau-km 3+020 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Sie kreuzt wie im Bestand bei Bau-km 3+020 die Staatsstraße nach Süden in Richtung Waldheimweg, in dem sie weiterverläuft. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Gemeinde Gablingen (AZV Schmuttertal) geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Entsorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 118**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
410	Bau-km 2+230 - Bau-km 2+345	Wasserleitung, Bereich westlich Ortsteil Holzhausen- Siedlung; DN o. Angabe	a) und b) E+U: Stadt Gersthofen als Versorgungsunter- nehmen	Zwischen Bau-km 2+230 und Bau-km 2+345 wird eine vorhandene Wasserleitung durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Ebenso eventuell vorhandene Hauszuleitungen im Ausbaubereich an der OT-Grenze. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 119**

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
601	1+755	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 4V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Die Grundstücke / Flnr.481/12 und 469/3 (Teilflächen) der Gemarkung Rettenbergen werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den Wilddurchlass eine magere Extensivwiese mit Heckenstrukturen entstehen. Die Entwässerungsmulde wird als sehr flache, mähbare Mulde angelegt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 120

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
602	0+600-0+850	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 5 A/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Die Grundstücke / Flnr.481/2, 481/36 und 481/32 (Teilflächen) der Gemarkung Rettenbergen werden zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den Bannwald neuer Laubwald ergänzt und Waldrand vorgepflanzt werden. Siehe Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 121

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
603	Östlich Bonstetten	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 6.1 A/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück / Flnr.780 (Teilfläche) der Gemarkung Bonstetten wird zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den bestehenden Wald ein artenreicher Laubwald entstehen. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: hoher Totholzanteil, mind. 12 Bäume werden nicht geerntet, sondern dürfen ihr natürliches Höchstalter erreichen. Siehe Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke / das Grundstück nicht erworben werden / wird. Fortsetzung nächste Seite:

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 121a

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
603	Südlich Lützelburg	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 6.2 A/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Fortsetzung: Das Grundstück / Flnr.337 (Teilfläche) der Gemarkung Lützelburg wird zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den Wald ein artenreicher Laubwald mit Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Mindestens 5 Bäume dürfen ihr natürliches Höchstalter erreichen, hoher Totholzanteil. Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke / das Grundstück nicht erworben werden / wird.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 122

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
604	Östlich Biburg	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 7 A/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Die Grundstücke / FlNr.751/6 der Gemarkung Biburg wird zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den bestehenden Wald ein artenreicher Laubwald entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Mindestens 5 Bäume sollen ihr natürliches Höchstalter erreichen dürfen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 123

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
605	Bei Häder	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 8 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Die Grundstücke / Flnr.857, 859 und 847 (Teilfläche) der Gemarkung Häder werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Der bestehende Nadelwald wird umgebaut, der bestehende Laubwald in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation hin entwickelt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 124**

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
606	2+700-2+785	Ausgleichsfläche Naturhaushalt und Landschaftsbild 9 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück / Flnr.3441 (Teilfläche) der Gemarkung Gablingen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Neupflanzung von 8 Bäumen, Extensivierung des darunterliegenden Wiesenstückes Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel im Baumbereich.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 125

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
607	1+500-1+750	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 10 A/E	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Das Grundstück / Flnr.469/3 (Teilfläche) der Gemarkung Rettenbergen werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Der bestehende Acker wird mit Gebietsheimischer Wiesenmischung angesät. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 126

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
608	2+700 (Ausgraben) 0+750 (Eingraben)	Vermeidungs- maßnahme 12 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Der Wurzelstock der gefälltten Eiche wird angelehnt an eine andere Eiche eingebracht. Platzbedarf ca. 10 qm. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 127

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
609	1+755	Tierdurchlass für Rehwild, Fuchs, Dachs, Kleinsäuger Maßnahme 4V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Um Tieren, insbesondere Rehen aus Gründen der Verkehrssicherheit das Queren der Straße zu ermöglichen, wird bei km 1+755 ein Tierdurchlass errichtet Abmessungen: LW = 3,5 m LH = 2 m Die Gestaltung der Sohle: Erdreich, lehmig Seitliche Einzäunung und Heckenpflanzung, um die Tiere auf den Durchlass hinzuleiten

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 128**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
610	0+450, 1+350- 1+410 (nordseitig), 1+000 (Ostseite) 1+370-1+700 (südseitig), 3+185 (Bauende, Südseite)	Bauschutzzaun für Bäume 3 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich / in folgenden Teilbereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzende Vegetationsflächen während der Bauarbeiten zu schützen; der Arbeitsstreifen neben der Böschung entfällt von km 1+370 bis km 1+700 und bei 1+000. Um die Gehölzbestände während der Bauzeit gegen Beschädigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu schützen, werden in folgenden Teilabschnitten entsprechende Maßnahmen nach DIN 18920 getroffen: 0+450, 1+350-1+410 und 3+185 Die Arbeitsstreifen neben der Böschung entfallen im Waldbereich und im Bereich von km 1+360 bis km 1+720.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 129

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
702	0+000 – 2+250	Rodung 2 V		Das Baufeld wird in Gänze außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Bäume, die möglicherweise von Fledermäusen bewohnt sind, werden vor der Fällung noch gesondert untersucht. Größe der Rodungsfläche: 3,47 ha